

118
2053 047

IV ZB 658/65

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Cäsar M [REDACTED], L [REDACTED], H [REDACTED] Nr. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt Dr. E.A. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

128

Der IV. Zivilsenat des Bundessgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wlstenberg, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. August 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerechtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es sind keine der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung für Gesundheitsschäden, die er auf nationalsozialistische Verfolgung zurückführt. Das Berufungsgericht hat seine Klage abgewiesen, da nach den von diesem Gericht getroffenen Feststellungen die Verfolgungsmaßnahmen keine Körper- und Gesundheitsschäden verursacht haben, durch die die Erwerbsfähigkeit des Klägers um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt wurde oder wird.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht allein auf den von diesem Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrechtlicher oder sachlich-rechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Der Kläger greift auch in der Beschwerdebegründung nur die Tatsachen und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und insbesondere die von dem Sachverständigen erstatteten Gutachten an. Die von ihm hierzu er-

hohenen Verfahrensrügen haben keine über den zu entscheidenden Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Sie vermögen daher die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 EEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Ascher
ist beurlaubt und daher
verhindert zu unterzeich-
nen.

Wilden

Johannsen

